

7 R. Hübsch - Geseu

13. 8. 16.

Es muß mir darauf beschränkt, meinen
Aufsatz über die gegen Braunsens Schiedsgerichtsgesetz
erfahrene Lektüre in aller Dinge auszuschreiben,
und jedes freigegeben auf freigegebenen Meinungen.
Auch eine ausführliche Begründung meines Urteils muß
nicht bleiben. Ich alles das mich, da die vielen
in derartige Meinungen Fragen außerordentlich vor-
mittels sind, eine eigene unpaarweise Abhandlung
nötig machen; eine solche mich aber, wie ich meine,
denn jetzt mich herausgeben und auch das die
Dinge der zur Verfügung gegebenen Zeit auszufüllen
sind.

Es fällt die Ansicht, die Dinge mit Freigabe
d. Arbeit in ihrer Abhandlung an die Arbeit
Braunsens über, in allen Fällen gut für die
Pflanzung.

Grundsätzlich wird man ganz anerkennen, daß von
Braunsens ein außerordentliches Maß von Geist-
kraft, Gerechtigkeit, Fleiß und Ausdauer vorzu-
setzt. Allein es ist doch nicht ausgemacht, wie
seiner Auslieferung zureichende Überzeugungskraft
zu verleihen. Ich meine vorzuziehen - falls man
sich Pflanzung als solche anerkennen will - seine
eigene Meinung seiner Arbeitsweise zu sein.

Ich vermute sehr mich der Ursprung richtig
machen, daß Braunsens während des Bestehens
seiner Vorarbeiten in dem Bereich, der Frage
der Klassifizierung der Grundstücke, einen willigen
Meinungswechsel vollzogen hat und zwar ohne daß
er (für mich ^{ausreichend}) in seiner eigenen Arbeit
zu erkennen, warum er nicht die Gesetze (1905)
verändern Aufsatz nicht mehr für richtig hält.

Man sage sich unwillkürlich, ob diese Meinungs-
wechsel der letzte sein wird, obwohl sie häufig und
Braunsens gegenwärtige Aufsätze - die A- bis die
aktuelle, die Rechte B mit C aus für abgelehnt - die
vorhandenen Möglichkeiten möglich zu sein können.